

# I. Einleitung

Mit Jahresanfang 2013 ist zum dritten Mal innerhalb weniger Jahre<sup>1</sup> ein geändertes Korruptionsstrafrecht in Kraft getreten – konkret das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012).<sup>2</sup>

Die erste Aufregung um das in wesentlichen Teilen geänderte Korruptionsstrafrecht hat sich inzwischen gelegt. Evident ist, dass die jahrelangen politischen und medialen Diskussionen ebenso wie die schärferen Regelungen dazu geführt haben, dass öffentliche Hand und Unternehmen mit erheblich höherer Vorsicht agieren als bisher. Die Sensibilität in diesem Bereich ist stark gestiegen. Bisweilen werden sehr strikte interne Regelungen erlassen (Compliance-Vorschriften u.Ä.m.), um ja überhaupt nicht an das Thema Korruption anzustreifen. Auch in der Fachliteratur werden mitunter eher vorsichtige Standpunkte eingenommen.

Die öffentliche Diskussion über Korruption leidet sehr darunter, dass in dieser häufig vollkommen undifferenziert berichtet wird. Auch ist es vollkommen unklar, was unter dem Begriff der Korruption verstanden wird. Geschwind wird so unter Korruption alles subsumiert, was nach Ansicht der sehr schnell empörten sog. Öffentlichkeit (häufige Ursache sind Aufmacher der Massenmedien) im öffentlichen Bereich schlecht läuft und als kriminell angesehen wird.<sup>3, 4</sup>

Der österreichische Gesetzgeber liefert keine unmittelbare Definition dafür, was Korruption<sup>5</sup> ist. Mit dem KorrStrÄG 2012 wurde lediglich der Ausdruck „Kor-

---

1 Nach den umfangreichen Änderungen 2008 und 2009.

2 BGBl. I 2012/61.

3 Vorverurteilungen inklusive. Im Verhältnis dazu berichten die Medien auffallend leise über allfällige Verfahrenseinstellungen, z.B. die Berichte über das einem Sportdirektor des Österreichischen Rundfunks im Rahmen einer Schifflugsveranstaltung vorgeworfene Verhalten. Oft wird von der Allgemeinheit der sog. „Pfuscher“ als Teil der Korruption angesehen (z.B. Amler im Geleitwort zu Pfeil/Prantner [Hrsg.], Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen, V).

4 Z.B. ORF-Online: Prozess um AKH-Korruptionsverdacht: „Drei ehemalige hohe Beamte müssen sich ab Montag wegen schwerer Erpressung, Untreue und Betrugs vor dem Wiener Straflandesgericht verantworten.“ (s. <http://wien.orf.at/news/stories/2698496/>) (9.3.2015).

5 Lateinisch *corrumpere*: verderben, ruinieren, bestechen.

ruption“ in die Überschrift des 22. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (§§ 302 bis 313) aufgenommen, ohne diesen unmittelbar weiter zu erläutern.<sup>6</sup>

Eine der landläufigen Beschreibungen lautet:

„Korruption ist Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Vorteil.“<sup>7</sup>

Etwas detaillierter umschrieben wird:

„Korruption ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.“<sup>8,9</sup>

- 4 Im strafrechtlichen Sinn wird der Korruptionsbegriff als solcher nicht definiert. Stattdessen werden verschiedene Tatbestände formuliert, um strafbares Verhalten zu verdeutlichen. *Rebisant*<sup>10</sup> führt aus, dass eine Definition eine sinnlose Debatte über den Begriff der Korruption auslösen würde, „*obwohl sich sein Gehalt für das Strafrecht bereits aus den Tatbeständen ergibt*“. Einen ähnlichen Ansatz verfolgen auch die internationalen Abkommen. So sieht etwa auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>11</sup> von einer Definition des Begriffs Korruption ab.<sup>12</sup> Im Gegensatz dazu definiert Art. 2 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption<sup>13</sup> Korruption im Sinne dieses Übereinkommens als das unmittelbare oder mittelbare Fordern, Anbieten, Gewähren, Annehmen oder In-Aussicht-Stellen von Bestechungsgeldern oder eines anderen ungerechtfertigten Vorteils, das die Erfüllung der dem Begünstigten obliegenden Pflichten beeinträchtigt oder dazu führt, dass er sich nicht wie geboten verhält.

---

6 „*Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen*.“ Ein wenig ungenau ist die Aussage, dass damit erstmals auch der Begriff der Korruption Einzug in das StGB gefunden habe (z.B. E. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>6</sup>, 1, Reindl-Krauskopf/Huber, Korruptionsstrafrecht in Fällen, 1). § 278a StGB (Kriminelle Organisation) enthält schon seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 762, als Organisationsziel u.a. die Korrumpierung, d.h. die Bestechung.

7 Vgl. z.B. Transparency International, <http://www.ti-austria.at/index.php?id=46> (26.2.2015). Die nunmehr von Transparency International verwendete Formulierung „*Korruption ist Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil*“ differenziert zwischen Nutzen und Vorteil, ohne dass in diesem Zusammenhang ausreichend verdeutlicht wird, was der Unterschied zwischen Nutzen und Vorteil sein soll.

8 S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Korruption> (26.2.2015).

9 Wenk, Korruption im öffentlichen Bereich – Die Herausforderung der Umsetzung (straf-)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben<sup>2</sup>, 29, betont mit weiteren Verweisen, dass es unmöglich sei, das Wort Korruption abschließend und allgemeingültig zu definieren.

10 *Rebisant*, Korruptionsstrafrecht und Gemeinden, in *Lewisich* (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 61 (62).

11 BGBl. III 2006/47.

12 Allerdings ist in diesem Übereinkommen – entgegen der mitunter in der Literatur vertretenen Meinung (z.B. Stierle/Siller, Praxishandbuch Korruptionscontrolling, 24) – kein ausdrückliches Abstraten von einer Definition enthalten, „*da die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu unterschiedlich seien*“.

13 BGBl. III 2006/155.

Dabei sind immer beide Seiten – Geberseite und Nehmerseite – zu betrachten. Vom Sichtbereich der Korruptionsstrafbestimmungen nicht unmittelbar berücksichtigt ist das Opfer, das kann z.B. die Allgemeinheit selbst sein, ebenso wie Mitbewerber oder der eigene Dienstgeber. 5

Korruption kann sehr verschiedene Formen annehmen. Spontanes Verhalten zeigt sich etwa in einem „Angebot“ an einen Polizisten, um einer Bestrafung wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu entgehen. Hingegen wird beispielsweise bei Ausschreibungen wohl von einem eher längerfristig geplanten Vorgehen auszugehen sein (strukturelle Korruption). Auch das sog. „Anfüttern“ wird bei stetiger Verfolgung dieses Ziels einem geplanten, fortgesetzten Verhalten entsprechen.

Differenziert wird auch zwischen der sog. *petty corruption* (Bagatellkorruption) und Großkorruption.

In den letzten Jahren wurde das österreichische Korruptionsstrafrecht mehrfach geändert. Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008<sup>14</sup> sowie dem KorrStrÄG 2009<sup>15</sup> ist mit dem KorrStrÄG 2012 das Pendel wieder in Richtung eines vergleichsweise eher strengen Korruptionsstrafrechts geschwungen. 6

Allerdings kann das KorrStrÄG 2012 als Anlassgesetzgebung qualifiziert werden. Die Fälle *Strasser*,<sup>16</sup> *Telekom* etc. und vor allem der Untersuchungsausschuss des Nationalrats zur Klärung von Korruptionsvorwürfen<sup>17</sup> haben über Wochen und Monate medial eine derartige Aufmerksamkeit verursacht, dass sich der Gesetzgeber 2012 veranlasst sah, in einem ungewöhnlich hohen Tempo eine Novelle zum Korruptionsstrafrecht zu erarbeiten. Das Gesetz beruht auf einem von Nationalratsabgeordneten der SPÖ, ÖVP, der Grünen und des BZÖ eingebrachten Initiativantrag vom 16. Mai 2012<sup>18</sup>, der lediglich einem ausgewählten Kreis von Personen bzw. Institutionen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer relativ kurzen Frist übermittelt wurde.<sup>19</sup> Der Initiativantrag wurde mit einigen wenigen, nicht grundlegenden Änderungen am 24. Juli 2012 als Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

14 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), BGBl. I 2007/109.

15 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 – KorrStrÄG 2009), BGBl. I 2009/98.

16 Mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 13.10.2014 zu 17 Os 30/14m rechtskräftig abgeschlossen.

17 Vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A-USA/A-USA\\_00003\\_00314/index.shtml#tab-Sitzungsueberblick](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A-USA/A-USA_00003_00314/index.shtml#tab-Sitzungsueberblick) (26.2.2014). Ein gemeinsamer Abschlussbericht wurde nicht verabschiedet.

18 1950/A BgNR 24. GP.

19 Gem. § 40 GOG-NR, Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. 140 i.d.F. BGBl. I 2014/99.

### 7 Als Korruptionsdelikte werden aufgefasst

im öffentlichen Bereich

- Bestechlichkeit (§ 304)
- Vorteilsannahme (§ 305)
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306)
- Bestechung (§ 307)
- Vorteilszuwendung (§ 307a)
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b)
- Verbotene Intervention (§ 308),

im privaten Bereich

- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309)
- Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a)
- Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160)
- Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung (§ 265)
- Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 10 UWG<sup>20</sup>).

Im Dunstkreis der genannten Korruptionstatbestände wird auch der Amtsmissbrauch (§ 302) genannt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um ein Korruptionsdelikt im eigentlichen Sinn, weil grundsätzlich kein Vorteil dabei im Spiel sein muss und zudem nach neuerer Judikatur echte Konkurrenz zu den Korruptionsdelikten bestehen kann.

§ 10 UWG wird als „totes Recht“ angesehen. Schon mehrfach wurde dessen Beseitigung vorgeschlagen bzw. angeregt.<sup>21</sup> Daher wird von einer Darstellung dieses Paragraphen Abstand genommen.

### 8 Schon an dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass neben den Kernbestimmungen<sup>22</sup> auch andere Strafbestimmungen<sup>23</sup> sowie die sonstige Rechtslage zur Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf Korruption zu beachten sind. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug sollte das einschlägige ausländische Recht<sup>24</sup> nicht vollkommen außer Betracht bleiben. Auch dieses ist in Entwicklung – auch da eine Reihe internationaler Verträge verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Korruption erfordert.

---

20 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. 448 (WV) i.d.F. BGBl. I 2013/112.

21 Z.B. 1950/A BlgNR 24. GP, 7.

22 §§ 302 bis 309 StGB. Paragraphenbezeichnungen beziehen sich, wenn nicht anders angeführt, auf das Strafgesetzbuch, BGBl. 1974/60, in der Fassung BGBl. I 2014/106.

23 Z.B. § 153 – Untreue.

24 Als besonders streng gilt der UK Bribery Act (s. [http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga\\_20100023\\_en.pdf](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga_20100023_en.pdf)) (26.2.2015).

Korruptionsbekämpfung ist verhältnismäßig schwierig, da alle Beteiligten überzeugt sind, nur „Vorteile“ aus korruptivem Verhalten zu erhalten. Diese wissen zwar in aller Regel, dass ihr Verhalten verpönt ist, jedoch ist ihnen nur selten ihr strafbares Verhalten nachweisbar. Sie selber haben sowieso kein Interesse, ihr Verhalten offenzulegen. Sie meinen, dass „sowieso niemand geschädigt wird“, der tatsächliche Schaden ist dessen ungeachtet außergewöhnlich hoch. Auch für die Beteiligten selbst, zu denken wäre z.B. in Richtung Erpressbarkeit. Abgewickelt wird die Sache sehr heimlich, eher selten werden derartige Verhaltensweisen öffentlich wahrgenommen bzw. öffentlich bekannt. Es wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen.<sup>25</sup>

Die Wahrnehmungen von Korruption fallen sehr unterschiedlich aus. Umfragen sollen beispielsweise sehr regelmäßig ergeben, dass Österreich im europäischen Vergleich ein relativ korruptes Land sei. Im Corruption Perception Index von Transparency International rutscht Österreich seit Jahren ab – von Platz 10 (2005) auf Platz 26 (2013). Dies wird vor allem seine Ursache in der medialen Berichterstattung haben. Für das Jahr 2014 wird eine leichte Verbesserung auf Platz 23 vermeldet.<sup>26</sup> Wird konkret nachgefragt, ob und wann das letzte Mal der Gesprächspartner selbst mit Korruption zu tun hatte, werden bejahende Antworten sehr selten artikuliert.

Im öffentlichen Bereich wird durch Korruption das Vertrauen in eine unabhängige und gesetzzestreue Verwaltung<sup>27</sup> geschädigt (Sachlichkeit und Unparteilichkeit). Auch die Vorreihung eines Akts kann schädigen – nämlich zumindest denjenigen, dessen Akt (z.B. Bauansuchen) aufgrund der Vorreihung eines anderen Akts erst zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet wird. Korruption schädigt den Wirtschaftsstandort. Korruption untergräbt den fairen Wettbewerb.

Unterschiedlich fallen Schätzungen über den durch Korruption verursachten Schaden aus. *F. Schneider* schätzt den Schaden für die österreichische Wirtschaft für 2012 auf 17 Mrd. €. <sup>28</sup> Die Europäische Kommission geht von einem Schaden in den 27 Mitgliedsstaaten (2012) von jährlich 120 Mrd. € aus.<sup>29</sup> Dass diese Zahlen nicht miteinander korrelieren, ist evident.

<sup>25</sup> Z.B. Deutsches Bundeskriminalamt, Korruption – Bundeslagebild 2013, 14.

<sup>26</sup> S. <http://www.ti-austria.at/index.php?id=73> (26.2.2015).

<sup>27</sup> Im weiteren Sinne verstanden; umfasst sind daher auch Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

<sup>28</sup> *F. Schneider*, Schattenwirtschaft, Sozialbetrug und Korruption in Österreich – Wer gewinnt? Wer verliert? in *Pfeil/Prantner* (Hrsg.), Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen, 1. Das ist wesentlich weniger, als er in den vergangenen Jahren angegeben hatte (z.B. für 2012 27 Mrd. € – vgl. *Schneider*, Der Einfluss eines abgeschwächten Wirtschaftsaufschwunges auf die Schattenwirtschaft und Korruption in Deutschland und in Österreich in 2012: Ein erneuter Rückgang, 10). Eine Begründung für diese markanten Differenzen – noch dazu für dasselbe Jahr – ist nicht ersichtlich.

<sup>29</sup> Vgl. Rede Kommissarin *Cecilia Malmström* 5.3.2013, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-13-187\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-187_en.htm) (26.2.2015).

- 11** Korruption ist kein Phänomen, mit dem wir erst in jüngster Zeit konfrontiert sind. Schon § 5 des Codex Hammurabi aus dem 18. Jh. v. Chr. verbietet ausdrücklich die Bestechung von Richtern.<sup>30</sup> Bei den Wahlen der Könige des Heiligen Römischen Reichs sind regelmäßig beachtliche Summen an die wählenden Kurfürsten geflossen. Relativ frisch in Erinnerung ist der Milliarden-Betrag, mit dem die schwarzen Kassen bei Siemens gefüllt gewesen sein sollen.

Auch ist Korruption kein Phänomen, das lediglich Entwicklungs- und Schwellenländer betrifft. Wie die Daten der OECD zeigen,<sup>31</sup> fließen Bestechungsgelder in allen Ländern und nicht nur in weniger gut entwickelten Ländern, wie viele glauben.<sup>32</sup>

- 12** An das Strafrecht sind besonders hohe Anforderungen an die Klarheit und einfache Verständlichkeit zu stellen. Es muss den Rechtsunterworfenen auch ohne Detailkenntnisse bewusst sein, welche Verhaltensweisen mit gerichtlichen Sanktionen bedroht sind und welche nicht. Diese Anforderungen erfüllen die geltenden Korruptionsstrafbestimmungen vielfach nicht.

- 13** Dieses Werk will das geltende Korruptionsstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung der für die Praxis relevanten Fragestellungen auch unter Anführung von Beispielen darstellen. In manchen Punkten kann dies dazu führen, dass auf Unklarheiten oder unterschiedliche Sichtweisen hingewiesen wird. Dies mag zwar für den Praktiker unbefriedigend sein. Allerdings gibt es wohl bei jedem Gesetz Unklarheiten – vor allem in dessen Randbereichen. Das Aufzeigen dieser Punkte kann aber auch zu einer erhöhten Sensibilisierung beitragen.

Zwar hilft es, als erste, äußerst vorsichtige und eher ungenaue Orientierung davon auszugehen, dass es grundsätzlich verboten ist, dass ein Amtsträger im konkreten Zusammenhang mit seiner Tätigkeit einen Vorteil annimmt bzw. ihm ein Vorteil gewährt wird, und dass außerhalb eines konkreten Zusammenhangs es besonderer Vorsicht bedarf, weil vieles unklar ist. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sollte diese Ersteinschätzung jedoch nicht als abschließend betrachtet werden, da das Korruptionsstrafrecht viele Nuancierungen enthält. Viele Handlungsweisen, die allgemein als verboten angesehen werden, sind bei genauerer Beurteilung korruptionsstrafrechtlich unbedenklich. Eine genauere Beschäftigung mit dem Korruptionsstrafbestimmungen kann auch dazu führen, dass handhabbare Lösungen für manche der aufgeworfenen Fragestellungen gefunden werden.

---

30 *Specht*, Korruption im Altertum, in *Bruckmüller* (Hrsg.), Korruption in Österreich – Historische Streiflichter, 26.

31 OECD Foreign Bribery Report – An analysis of the crime of bribery of foreign public officials, 30, s. [http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/governance/oecd-foreign-bribery-report\\_9789264226616-en#page1](http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/governance/oecd-foreign-bribery-report_9789264226616-en#page1) (26.2.2015).

32 Allerdings findet sich in der Literatur die Anmerkung, dass jene Länder im Allgemeinen ärmer seien, in welchen der Korruptionsgrad höher ist (vgl. *Stockhammer*, Politische Korruption in Österreich, 32, s. [http://othes.univie.ac.at/13474/1/2011-03-07\\_0471324.pdf](http://othes.univie.ac.at/13474/1/2011-03-07_0471324.pdf) [26.2.2015]).